

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen**

### **zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Remondis Elbe-Röder GmbH beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Mühlbacher Weg 3 in 01561 Lampertswalde, Gemarkung Quersa, Flurstücks-Nummern 481/2, 487/3, 487/8 und 480/4. Mit der beantragten Änderung umfasst der Anlagenbetrieb die mechanische Behandlung sowie Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 16 in Verbindung mit 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit den Nummern 8.11.1.1/G/E, 8.11.2.1/G/E, 8.11.2.4/V, 8.12.1.1/G/E, 8.12.2/V, 8.12.3.2/V und 8.4/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dies ergibt sich daraus, dass die beantragte Kapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten als Teil des gesamten Antragsgegenstandes diesem Tatbestand unterliegt.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine UVP durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG gemäß vorliegender Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der Anlagenstandort unterliegt bereits langjährig der industriellen Nutzung zur Lagerung und Behandlung von Abfällen. Ebenso werden die umliegenden Bereiche des Standortes langjährig hauptsächlich industriell genutzt. Die gesamte Fläche des geplanten Standortes ist bereits mehrjährig verdichtet, der überwiegende Großteil davon, vorliegend Lager- und Rangierflächen, ist asphaltiert oder betoniert beziehungsweise mit Hallen überbaut. Mit Ausnahme von neuen Schüttgutboxen im Bereich des neu zu errichtenden „Lager Altholz“ sind keine weiteren tiefgreifenden baulichen Arbeiten an den Hauptanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen erforderlich. Der aktuelle Anlagenbestand an Lagerhallen und -plätzen wird weiter genutzt.

Die Mengenschwellen nach Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), werden unterschritten. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV ist nicht gegeben und die mögliche Auswirkung daher als unerheblich einzustufen.

Gemäß Staubimmissionsprognose vom 25.11.2022 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Bericht-Nummer 401.10010-2/22) gehen von der Anlage keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Emissionsminderung gemäß vorgelegter Prognose können erhebliche Staubemissionen und daraus resultierende Immissionen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte gleichermaßen aus Sicht des Lärmschutzes eine Beurteilung der Erheblichkeit von gegebenenfalls vorliegenden nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Beurteilung erfolgte anhand der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Auf Grundlage der Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 21.04.2021 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Bericht-Nummer 701.10009/21) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die zu bewertenden Schutzgüter als nicht erheblich bewertet. Mit Bezug auf die Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten sowie deren Schutzwürdigkeit lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten, welche als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Damit ist im Hinblick auf den Lärmschutz keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nach überschlägiger Prüfung durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch das beantragte Vorhaben ist aufgrund der geplanten Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung von Boden und Wasser zu

erwarten. Die von der beantragten Änderung betroffenen Flurstücke sind als Altstandort „Ehem. landwirtschaftlicher Stützpunkt (jetzt Edelhoff)“ mit der SALKA- Nr. 85200972 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) eingetragen. Damit liegt bereits eine anthropogene Vornutzung des Grundstücks vor. Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde besteht damit keine UVP-Pflicht.

Laut unterer Wasserbehörde liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Demzufolge besteht aus wasserrechtlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß unterer Naturschutzbehörde hat die überschlägige Prüfung des Vorhabens nach Nr. 4 der Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG ergeben, dass unter Berücksichtigung der standortbezogenen, naturschutzrechtlich relevanten Kriterien der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 in Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und damit aus naturschutzrechtlicher Sicht eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten (Denkmalliste des Freistaates Sachsen) verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler. In Sachsen werden keine archäologisch bedeutenden Landschaften ausgewiesen. Nach Maßgabe der im Anhang 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Kulturdenkmale erwartet. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

16. Feb. 2023

Meißen, den



Tilo Lindner  
Dezernent Technik

---

### **Kontakt**

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2303  
E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)